

Kreisschreiben

des

Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs betreffend Aufhebung der Kontrolle der Konkurspublikationen.

(Vom 25. Mai 1902.)

Tit.

Am 10. Januar 1902 hat der Bundesrat beschlossen:

„Es findet eine materielle Kontrolle der Publikationen des Betreibungs- und Konkursamtes durch den Bundesrat vor deren Aufnahme ins schweizerische Handelsamtsblatt nicht mehr statt.

„Dagegen wird das Justiz- und Polizeidepartement eingeladen, sich behufs Übernahme der materiellen Kontrolle durch das Bundesgericht mit dieser Behörde sowohl als mit dem Handels- und Industriedepartement in Verbindung zu setzen.“

Das Bundesgericht hat mit Schreiben seiner Betreibungs- und Konkurskammer vom 10. März die Übernahme einer materiellen Kontrolle abgelehnt. Dieselbe wird also in Zukunft nicht mehr stattfinden, sondern die Publikationen werden von der Redaktion des schweizerischen Handelsamtsblattes nach dem seit Jahren eingeführten Schema auf ihre äußere Form geprüft und im übrigen nach den Angaben der Betreibungs- und Konkursämter aufgenommen werden.

Die Verantwortung für die Gesetzmäßigkeit und materielle Richtigkeit tragen also in Zukunft einzig die Amtsstellen, von denen die Publikation ausgeht.

Diese Änderung tritt am 1. Juli nächsthin in Kraft und ersuchen wir Sie, die Betreibungs- und Konkursämter Ihres Kantons von dieser Änderung in Kenntnis zu setzen und dieselben anzuweisen, alle Publikationen direkt an die Redaktion des schweizerischen Handelsamtsblattes in Bern zu adressieren.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um Sie darauf aufmerksam zu machen, daß die vom eidgenössischen Handelsamtsblatt auf die Betreibungs- und Konkursämter erhobenen Nachnahmen Portofreiheit nicht genießen, sondern daß die entstehenden Portoaussagen von den Betreibungs- und Konkursämtern zu bezahlen und in der Liquidation der Auslagen für die in Frage stehende Zwangsvollstreckung zu verrechnen sind.

Genehmigen Sie, Tit., auch bei diesem Anlaß die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 25. Mai 1902.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement:

Brenner.



**Kreisschreiben des Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden
für Schuldbetreibung und Konkurs betreffend Aufhebung der Kontrolle der
Konkurspublikationen. (Vom 25. Mai 1902.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.05.1902
Date	
Data	
Seite	361-362
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 078

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.